Produktinformationsblatt
nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung
für eine **ARAG FoRte 3D Riester nach Tarif FRABZT10**

für Herrn

versicherte Person: Herr
männlich, geboren 15.02.1984, Eintrittsalter 27 Jahre

579 / B15p/D18

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine **Fondsgebundene Rentenversicherung** mit flexibler Beitragszahlung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit aufgeschobener Rentenzahlung, Rentengarantie, Beitragsrückgewähr (Zulagen-Rente) an.
Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexibler Beitragszahlung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (A92) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Mit der **Fondsgebundenen Rentenversicherung (ARAG FoRte 3D Riester)** wird Vermögen zur Altersvorsorge aufgebaut.
Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die vereinbarte Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt, mindestens jedoch bis zum Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit.
Für den Fall des Todes der versicherten Person während der Aufschubzeit (Ansparphase) ist eine Beitragsrückgewähr in Höhe von 100% der tatsächlich eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen eingeschlossen. Die Todesfallleistung umfasst jedoch mindestens das vorhandene Kapital.
Für den Fall des Todes der versicherten Person während der Rentengarantiezeit wird die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt (vgl. A92, § 1).
Das Kapitalwahlrecht ist für diesen Tarif ausgeschlossen. Auf Antrag kann beim Übergang von der Aufschubzeit in die Rentenbezugszeit bis zu 30% des Verrentungskapitals als Kapitalabfindung ausgezahlt werden.

		Garantierte Leistungen	Mögliche Gesamtleistungen bei Anlage in Fonds bzw. inkl. Überschüsse
Leistungen mit 100,00% Beitragserhalt im Erlebensfall zum Garantiezeitpunkt 01.03.2051 (frühester Rentenbeginn)			
Lebenslange monatliche Rente ab dem 01.03.2051		**148,33 Euro**	623,44 Euro *)
Verrentungskapital **) bei regelmäßiger Beitragszahlung		**48.729 Euro**	171.056 Euro *)
Rentenfaktor für eine monatliche Rente je 10.000 Euro Verrentungskapital **) mit/ohne Sicherheitsabschlag		**30,44**	35,82 *)
Regelbeitragssumme des Vertrages	42.861,00 Euro		
- Garantierte Beitragsrückgewähr im Todesfall		**100,00%**	

Die Leistungen im Erlebens- und Todesfall beziehen sich auf die tatsächlich eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen des Vertrages. Durch Zuzahlungen, Einkommensveränderungen, Veränderungen in der Zahl der berücksichtigten Kinder oder der biometrischen Rechnungsgrundlagen können sich auch Veränderungen in den Leistungen ergeben.
Die Garantierten Erlebensfallleistungen der Fondsgebundenen Rentenversicherung werden im Absicherungskonzept "FoRte 3D Sicherung" durch eine Kombination aus der Anlage im klassischen Deckungskapital und in einem Garantiefonds abgesichert.

*) Die tatsächlichen Gesamtleistungen hängen wesentlich von der Wertentwicklung der gewählten Fonds bzw. von der Entwicklung der künftigen Überschussbeteiligung ab. Die angegebenen möglichen Gesamtleistungen bei Anlage in Fonds bzw. inkl. Überschüsse sind daher nicht garantiert. Sie sind unter Berücksichtigung der für 2011 deklarierten und für die Folgejahre angenommenen Überschussanteilsätze (in Höhe von 2,00% des maßgebenden Deckungskapitals, die in gleicher Höhe aufgeteilt werden auf laufende Überschüsse zur Zuteilung auf das Fondsvermögen und auf eine widerrufliche Reservierung als Schlussüberschuss bei einem Rechnungszins von 2,25%) und mit einer angenommenen gleich bleibenden Fondsperformance von 6,00% hochgerechnet und dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken.
Im Rentenbezug wird bei laufenden Altersrenten (**lebenslange** Rente) die Vorjahresrente jährlich um den Überschusszinssatz erhöht. Dies führt insgesamt zu einer steigenden Rente. Die erste Erhöhung wurde bereits bei den möglichen Gesamtleistungen bei Anlage in Fonds bzw. inkl. Überschüsse berücksichtigt.

**) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG kann das erwirtschaftete Verrentungskapital zum Rentenbeginn bis zu max. 30% ausbezahlt werden.

Insbesondere verweisen wir zu den möglichen Gesamtleistungen auf die Modellrechnungen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Der zu entrichtende **Beitrag** beträgt **monatlich** (Regelbeitrag) nach Beitragsmodell Fester Beitrag
ab 01.12.2011: **91,00 Euro**

Der Beitrag wird jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Die Beitragszahlung beginnt am 01.12.2011 und endet planmäßig zum 01.03.2051, kann jedoch leistungserhöhend fortgeführt werden bis zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz (vgl. A92, § 7 und § 8).

Insbesondere verweisen wir zur Veranschaulichung der Entwicklung der Beiträge und Leistungen auf die Modellrechnungen.

Der rechnerische Tagesbeitrag im Falle eines Widerrufs beträgt:
für die Hauptversicherung 3,03 Euro

Um die Produkte der Lebensversicherung transparent zu machen, legen wir die Kosten offen. Wir zeigen Ihnen die Kosten, die anfallen, um Ihren Vertrag einzurichten und über die gesamte Laufzeit zu verwalten. Wichtig zu wissen ist, dass diese Kosten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie sind bereits bei der Darstellung der Leistungen und in den beispielhaften Modellrechnungen berücksichtigt.
Für Ihren Vertrag fallen bei planmäßiger Beitragszahlung aller Regelbeiträge in Höhe von 42.861,00 Euro während der Vertragslaufzeit folgende in den Beitrag einkalkulierten Kosten an:
- Absolute Abschlusskosten in Höhe von insgesamt 1.789,45 Euro, die monatlich gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre verteilt sind.
- Jährliche Verwaltungskosten in Höhe von 108,36 Euro, die jeweils bis zum tatsächlichen Rentenbeginn, mindestens aber bis zum 01.03.2051 anfallen.
- In der Rentenbezugsphase fallen für jede Rentenzahlung Verwaltungskosten in Höhe von 2,0% der jeweils geleisteten Monatsrente an.

Bei Vertragserhöhungen (z.B. Dynamik, Zuzahlungen, Vertragsanpassungen oder Eingang von Zulagen) fallen entsprechend der Höhe der Anpassung weitere Kosten an.

Grundsätzlich sind die laufende Betreuung und weitere Serviceleistungen rund um den Vertrag mit der Erhebung der oben aufgeführten Kosten abgegolten (Adressänderungen, Wechsel der Anlagestrategie / Fonds, regelmäßige Vertragsinformationen über die Wertentwicklung Ihres Vertrags, Servicehotline).
Außergewöhnliche Kosten, die bei einem normalen Vertragsverlauf nicht anfallen, legen wir nicht pauschal auf alle Kunden um. Hier belasten wir verursachungsgerecht im Einzelfall, z. B. derzeit für eine Einwohnermeldeamtanfrage max. 10,00 Euro, für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug 3,07 Euro, für eine Mahnung bei Zahlungsverzug 2,50 Euro oder für mehr als 12 Switch oder Shift-Aktionen (Fondsänderungen) pro Jahr 25,00 Euro.
Wünschen Sie einen Anbieterwechsel, behalten wir 100 Euro zur Deckung der dabei entstehenden Kosten ein. Bei der Verwendung von Kapital für Wohneigentum erheben wir für jede Auszahlung eine Gebühr in Höhe von 100 Euro.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Rahmen des **Vertragsschlusses** sind die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Während der **Vertragslaufzeit** sind uns z. B. Änderungen Ihrer Postanschrift, Ihrer Bankverbindung oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen (vgl. A92, § 15).

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Der Eintritt des **Versicherungsfalles** ist uns unverzüglich anzuzeigen. Im Todesfall, bei Rückkauf oder wenn Sie zum Rentenbeginn als Teilleistung bis zu 30% des Kapitals als Kapitalabfindung wünschen, ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann unter Umständen keine Auszahlung von Leistungen erfolgen (vgl. A92, § 13).

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Vertrag beginnt am 01.12.2011 (Versicherungsbeginn). Die Aufschubzeit des Vertrags endet mit dem Rentenbeginn. Der Rentenbeginn kann innerhalb der Flexiblen Abrufphase zwischen dem frühesten Rentenbeginn (01.03.2051) und dem spätesten Rentenbeginn (01.03.2059) gewählt werden. Mit dem Rentenbeginn geht der Vertrag in die Rentenbezugsphase über. Der Vertrag endet bei Tod der versicherten Person, bzw. wenn eine Hinterbliebenenleistung (z. B. Beitragsrückgewähr im Todesfall, Rentengarantiezeit, Todesfallleistung aus einer Zusatzversicherung) vereinbart ist, mit dem Ende der Hinterbliebenenleistung.
Die vereinbarte Rente wird gezahlt, solange die versicherte Person lebt, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit. Die maximale Rentengarantiezeit ab Fälligkeit der 1. Rente beträgt 15 Jahre (vgl. A92, § 1 und § 2).

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie haben als Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag durch Kündigung vor dem frühesten Rentenbeginn zu beenden. Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Eine Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts möglich. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Kündigung nicht möglich (vgl. A92, § 9).